

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.05.2021

Zu Ltg.-**1535/A-5/319-2021**

-Ausschuss

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 7. Mai 2021

B. Schleritzko-F-24/079-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Handler betreffend „Razzien in der Müllbranche und Auswirkungen auf Niederösterreich“, eingebracht am 26. März 2021, Ltg.-1535/A-5/319-2021, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

zu Frage 1. bis 10.:

fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich

zu Frage 11.:

Gemäß § 30 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz gelten, soweit durch dieses Gesetz nicht anders bestimmt, nach Maßgabe des Abs. 2

- das III. Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung 1973 über die Gemeindegewirtschaft mit Ausnahme des § 71, des § 72b, des § 82 Abs. 2 letzter Satz und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen in den §§ 73 Abs. 1 und 2 sowie 83 Abs. 5 und
- die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018, sinngemäß.

Übersteigt die Summe des Finanzierungshaushalts € 700.000 nicht, haben

- Voranschläge lediglich die Finanzierungsrechnung und die damit in Verbindung stehenden Anlagen und

- Rechnungsabschlüsse lediglich die Finanzierungsrechnung und die damit in Verbindung stehenden Anlagen sowie die Nachweise gemäß § 83 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Gänze und die Nachweise gemäß § 83 Abs. 2 Z 8 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Ausnahme der Anlagen 1a und 1c darzustellen. Ferner ist § 84a NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht anzuwenden.

Nach § 73 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Voranschlag inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.

Gemäß § 84 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.

Darüber hinaus hat jedermann das Recht, in den beschlossenen Voranschlag und Rechnungsabschluss zu den Parteienverkehrszeiten Einsicht zu nehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien auf Kosten des Verlangenden hergestellt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden (§ 14 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz in Verbindung mit § 53 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.